

Betr.: 2. Nachtragsvoranschlag 2021

St. Veit an der Glan, 28.10.2021

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit/Glan, vom 27. Oktober 2021, Zl. VIII-903/2021, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, idF LGBl. 66/2020 wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt (interne Vergütungen enthalten)			
	VA 2021 inkl. 2. NVA	VA 2021 inkl. 1. NVA	2. NVA 2021
Erträge	41.353.500,00	41.147.600,00	205.900,00
Aufwendungen	44.748.300,00	44.672.600,00	75.700,00
Nettoergebnis (SA0)	-3.394.800,00	-3.525.000,00	130.200,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen	1.347.700,00	1.932.500,00	-584.800,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen	803.700,00	852.200,00	-48.500,00
Summe Haushaltsrücklagen	544.000,00	1.080.300,00	-536.300,00
Nettoergebnis nach Zuweisung u. Entnahme von Haushaltsrücklagen (SA00)	-2.850.800,00	-2.444.700,00	-406.100,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt (interne Vergütungen enthalten)			
	VA 2021 inkl. 2. NVA	VA 2021 inkl. 1. NVA	2. NVA 2021
Einzahlungen operative Gebarung	40.112.900,00	39.608.000,00	504.900,00
Auszahlungen operative Gebarung	39.171.300,00	39.095.600,00	75.700,00
Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1)	941.600,00	512.400,00	429.200,00
Einzahlungen investive Gebarung	4.035.100,00	4.352.900,00	-317.800,00
Auszahlungen investive Gebarung	8.339.900,00	9.682.400,00	-1.342.500,00
Geldfluss aus der investiven Gebarung (SA2)	-4.304.800,00	-5.329.500,00	1.024.700,00
Nettofinanzierungssaldo (SA3=SA1+SA2)	-3.363.200,00	-4.817.100,00	1.453.900,00
Einzahlungs aus der Finanzierungstätigkeit	4.348.000,00	5.075.700,00	-727.700,00
Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit	2.323.200,00	2.323.200,00	0
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (SA4)	2.024.800,00	2.752.500,00	-727.700,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5=SA3-SA4)	-1.338.400,00	-2.064.600,00	726.200,00

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Absatz 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte die gegenseitige Deckungsfähigkeit wie folgt festgelegt:

- (1) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 042xxx und 4xxxx gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten der Postenklasse 5 (Personal) gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Im Unterabschnitt 6120 sind die Ausgabenposten 0300, 0500 und 6110, 6190 und 7xxx gegenseitig deckungsfähig.
- (4) Die Ausgabenposten der Unterabschnitte 2590, 2690, 7420 sind gegenseitig deckungsfähig.
- (5) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 720109, 720209, 720309, 720119, 720219 und 720319 gegenseitig deckungsfähig.
- (6) Die Ausgabenposten der Unterabschnitte 8500, 8510, 8511, 8520, 8530 sind mit Ausnahme der Personalkosten gegenseitig deckungsfähig.
- (7) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 34xx und 65xx gegenseitig deckungsfähig.
- (8) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 6000 bis 6003 sowie 6100, 6130 bis 6190 sowie 6300 und 6310 gegenseitig deckungsfähig.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit gilt innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip sowie investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen

Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

Höhe in Euro **4.000.000**

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 2021 in Kraft.

F.d.R.:

Der Bürgermeister:

Ing. Martin Kulmer